

gif – FAQ zur MF/W

Wie sind Flächen von Terrassen, Balkonen und Loggien bei der Anwendung der MF/W zu berücksichtigen?

Nur die Grundflächen, die Teil der BGF nach DIN 277 sind, werden von der MF/W berücksichtigt. Terrassen/-anteile, Balkone und Loggien innerhalb der BGF werden mit voller Fläche als MF/W unter Berücksichtigung der Mietflächentypisierung ausgewiesen. Eine „Flächengewichtung“ nimmt die MF/W dabei ebenso wenig vor, wie eine monetäre Bewertung.

Terrassen/-anteile außerhalb der BGF können zusätzlich als Sondermietobjekte vereinbart werden.

Welche Konsequenzen hat die Novellierung der DIN 277 im Januar 2016 für die Anwendung dieser Richtlinie?

Die in 2012 veröffentlichten Richtlinien MF/G, MF/W und MF/V der gif haben jeweils als Bezug die DIN 277 in der Version 2005, was auch in jeder Richtlinie im Kapitel B. Anwendung und Abgrenzung beschrieben ist.

Insofern hat die Novellierung der DIN 277 im Januar 2016 keine Konsequenzen für die Anwendung dieser drei Richtlinien der gif aus 2012.

Ist in der MF/W auf Seite 13 in den Zeichnungen eine Darstellung fehlerhaft?

In der MF/W sind alle Konstruktions-Grundflächen (KGF) definiert als MF/W-0 Keine Mietfläche nach gif. In den Zeichnungen in Kapitel 4.4 Messpunkte an Fassaden auf Seite 13 der MF/W ist in den beiden Grundriss-Zeichnungen jeweils die nicht-tragende Innenwand flächig blau gefüllt und somit als Teil der Mietfläche MF/W dargestellt. Dies ist falsch.

Die nicht-tragende Innenwand muss flächig weiß gefüllt sein; sie gehört nicht zur Mietfläche MF/W.